

zusammenhängend die Nachtheile, welche dieser Grundstücktheil durch die Abschneidung vom See und die Nachbarschaft des neuen Bahnhofes erleidet, als weit empfindlichere betrachten denn die Schatzungskommission. Die Instruktionskommission ist dieser Anschauung auf Grund der Ergebnisse des Augenscheines beigetreten. Daß nun diese, auf rein thatsächlicher Würdigung der Verhältnisse beruhende, Anschauung auf einen Irrthum beruhe, ist nicht dargethan.

4. Was die Frage des Zinsfußes anbelangt, so ist den Ausführungen des Instruktionsantrages beizutreten. Der Zinsfuß war von der Schatzungskommission durch besonderes Dispositiv geregelt; wenn die Expropriaten die betreffende Entscheidung nicht gegen sich wollten gelten lassen, so müßten sie dieselbe binnen der gesetzlichen dreißigtägigen Rekursfrist anfechten. Thaten sie dies nicht, so erwuchs die Entscheidung ihnen gegenüber in Rechtskraft. Sie haben nun eine Abänderung des Zinsfußes binnen der gesetzlichen Rekursfrist nicht verlangt, sondern lediglich Anspruch der geforderten Entschädigung „selbstverständlich mit Zins“ verlangt, ohne dabei irgendwie anzudeuten, daß sie sich nicht (wie die Mehrzahl der Expropriaten dies wirklich gethan hat) bei der Festsetzung des Zinsfußes auf 4% beruhigen. Von Amteswegen zu untersuchen, ob die Entscheidung der Schatzungskommission rücksichtlich des Zinsfußes richtig sei, war und ist das Bundesgericht weder verpflichtet noch berechtigt.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Urtheilsantrag der bundesgerichtlichen Instruktionskommission, Dispositiv 1 und 2, wird zum Urtheil erhoben.

## II. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

38. Urtheil vom 8. März 1889 in Sachen Angehörn gegen Leih- und Sparkasse Bischofzell.

A. Durch Urtheil vom 26. Februar 1889 hat das Obergericht des Kantons Thurgau erkannt: 1. Es haben die Appellanten durch Zeugen, Ergänzungs- und Schiedshandgelübde zu beweisen, daß Bankdirektor Kundert die Zusicherung für Durchführung der Angelegenheit gegen Gallus Josef Gefer im Sinne einer sorgfältigen Wahrung der bereits erlangten Rechte gegeben habe; 2. sei die Frist zur Anmeldung der Zeugen beim erstinstanzlichen Gerichtspräsidium auf zehn Tage von heute an festgesetzt; 3. zahlen die Appellanten ein zweitinstanzliches Gerichtsgeld von 40 Fr. und bleiben die Kosten bei der Hauptsache.

B. Gegen dieses Urtheil erklärten die Beklagten die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem sie das Begehren anmeldeten: Es sei in Abänderung des obergerichtlichen Urtheils d. d. 26. Februar a. e. die Leihkasse Bischofzell, ohne Anordnung eines Beweisverfahrens für ein spezielles Versprechen nach Inhalt des Beweisfahes vom 26. Februar a. e., den Appellanten für das Preisgeben der ersten Rechte auf das Vermögen des Gallus Josef Gefer in Engenspühl von Gesetzeswegen im Sinne der diesfalls vor den kantonalen Gerichten gestellten Einreden, resp. im Sinne der Widerklagsbegründung verantwortlich zu erklären.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist in erster Linie und von amteswegen zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Weiterziehung an das Bundesgericht gegeben sind.

2. Dies ist ohne weiters zu verneinen. Nach Art. 29 D.-G. ist die Weiterziehung nur gegen „Haupturtheile“ zulässig. Zufolge der konstanten Praxis des Bundesgerichtes aber sind „Haupturtheile“ nur solche Entscheidungen, welche die Hauptsache materiell erlebigen, d. h. über den Klageanspruch selbst entscheiden, nicht

aber bloß präparatorische oder Zwischenentscheidungen, Beweisurtheile oder (die Hauptsache selbst nicht erledigende) Erkenntnisse über einzelne Einreden u. dgl. (vergl. z. B. Entscheidung in Sachen Jeerleder gegen Biemann, Amlische Sammlung Bd. XIV S. 88 Erw. 3). Es liegt nun auf der Hand, daß das angefochtene Urtheil ein Haupturtheil in diesem Sinne nicht ist. Die Weiterziehung desselben an das Bundesgericht ist also nicht statthaft; vielmehr kann dieselbe erst gegen das nach Durchführung des eingeleiteten Beweisverfahrens von der letzten kantonalen Instanz auszufällende Endurtheil ergriffen werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Weiterziehung des Beklagten wird als unstatthaft nicht eingetreten.

### III. Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise. Questions de droit relatives aux voies de raccordement.

39. Urtheil vom 30. März 1889 in Sachen Franck gegen Gesellschaft für chemische Industrie.

A. Der Vorbesitzer der Liegenschaft der Klägerin an der Horburgstraße in Basel, Holzhändler Max Andran, hatte dieselbe zum Zwecke des Betriebes seines Handelsgewerbes durch Verbindungsgeleise mit dem angrenzenden Bahnkörper der großh.-badischen Staatsbahn verbunden. Durch notariatischen, im Grundbuche eingetragenen, Akt vom 20. April 1882 heftete derselbe zu Gunsten der Firma Bindschedler & Busch, der Rechtsvorgängerin der Beklagten, welche von ihren angrenzenden Liegenschaften aus ein Verbindungsgeleise an sein Anschlußgeleise herstellen wollte, eine Servitut folgenden Inhaltes:

„Die Eigenthümer der berechtigten Parzellen sowie allfällige Dritte, welchen sie auf Grund von Art. 1 Lemma 3 des Bundesgesetzes vom 19. Christmonat 1874, oder in Folge Vertrages

den Anschluß an ihr eigenes Verbindungsgeleise und dessen Mitbenutzung einräumen werden, haben das Recht, von den zwei auf der belasteten Parzelle befindlichen Anschlußgeleisen an die großh.-badische Staatsbahn das eine, nördlichere, Geleise für ihren Verkehr mit der badischen Staatsbahn mitzubenuetzen, sowie den Anschluß an dasselbe mittelst eines Schienenstranges zu gewinnen, welcher auf der belasteten Parzelle von dem erwähnten nördlichen Geleise abzweigt, das südliche kreuzt und in einer Kurve an der auf der belasteten Parzelle stehenden Brennerei vorbei sich nach dem Klybeckteiche hinzieht, alles nach Maßgabe der beiliegenden und angehefteten Planpause.

In dem den Eigenthümern der berechtigten Liegenschaften eingeräumten Rechte ist die Befugniß inbegriffen, alle diejenigen Einrichtungen und Vorkehrungen auf der belasteten Parzelle zu treffen, welche dazu dienen, den Anschluß herzustellen und die Mitbenutzung auszuüben.

Hingegen hat die Mitbenutzung in der Weise zu geschehen, daß dadurch der Gebrauch des betreffenden Schienengeleises seitens des Eigenthümers der belasteten Parzelle nicht gehindert wird.

Servitut-Berechtigte wie Belastete haben sich in dieser Hinsicht, sowie überhaupt in Allem, was die Benutzung des Anschlußgeleises betrifft, den Anordnungen der Oberdirektion der großh.-badischen Staatsbahn zu fügen, soweit diese mit dem Bundesgesetze vom 19. Christmonat 1874 in Einklang sind.“

B. Zwischen der Klägerin und der Beklagten entstand eine Differenz darüber, ob letztere verpflichtet sei, an die Unterhaltungskosten für die gemeinsam benutzte Verbindungsgeleisestrecke beizutragen, was von der Klägerin bejaht, von der Beklagten dagegen verneint wurde. Mit Klageschrift vom 17. August 1888 stellte daher die Klägerin beim Bundesgerichte den Antrag: Die Beklagte sei pflichtig zu erklären, an die Unterhaltungskosten der auf der Liegenschaft der Klägerin, Sektion VII Parzelle 751<sup>2</sup> des Grundbuches Basel, gemeinschaftlich mit der Klägerin benutzten Bahngeleisestrecke zu Zweidrittel eventuell zur Hälfte beizutragen, und für bereits entstandene Reparaturkosten 19 Mk. 5 Pf. (23 Fr. 81 Cts.) eventuell 14 Mk. 30 Pf. (17 Fr. 87 Cts.) zu bezahlen, protestando gegen sämtliche Prozeßkosten.